

**Besondere Einkaufsbedingungen
für Planung, Überwachung und Begutachtung
der WEMAG Unternehmensgruppe**

Stand: 11.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich und Geltungsreihenfolge.....	3
2	Pflichten des Auftragnehmers	3
3	Zusammenarbeit	5
4	Berichtigung der Abrechnung, Überzahlung.....	5
5	Berufshaftpflichtversicherung	5
6	Verjährung.....	5
7	Sonstiges	5

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Besonderen Einkaufsbedingungen für Planung, Überwachung und Begutachtung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 Geltungsbereich und Geltungsreihenfolge

- 1.1 Diese Besonderen Einkaufsbedingungen für Planung, Überwachung und Begutachtung der WEMAG (im Folgenden „BEB Planung, Überwachung und Begutachtung“) finden Anwendung für die WEMAG AG und für alle nach §§ 15 ff. AktG mit dieser verbundenen Gesellschaften sowie für andere Gesellschaften, soweit in der Bestellung ihre Geltung vereinbart wurde (im Folgenden als „WEMAG“ bezeichnet).
- 1.2 Soweit vom Auftragnehmer die Erbringung von Planungsleistungen und/oder die Überwachung der Ausführung von Leistungen durch Dritte im Sinne des § 650p BGB geschuldet sind, werden diese Leistungen im Folgenden als „**Planungs- und Überwachungsleistungen**“ bezeichnet.
- 1.3 Soweit vom Auftragnehmer die Erbringung von anderen Leistungen als Planungs- und Überwachungsleistungen geschuldet ist (z. B. für gutachterliche Tätigkeiten), werden diese Leistungen im Folgenden als „**sonstige Leistungen**“ bezeichnet.
- 1.4 Planungs- und Überwachungsleistungen und sonstige Leistungen werden zusammen als „**Leistungen**“ bezeichnet.
- 1.5 Diese BEB Planung, Überwachung und Begutachtung gelten ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von WEMAG (im Folgenden „AEB“). Die Bestimmungen in diesen BEB Planung, Überwachung und Begutachtung gehen denjenigen der AEB vor, soweit nicht in den Bestimmungen dieser BEB Planung, Überwachung und Begutachtung etwas anderes ausdrücklich geregelt ist.

2 Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Unabhängig von der im Einzelfall vereinbarten Beschaffenheit und einer Eignung für den vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch, müssen Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, seine Leistungen zu erbringen, ohne sich von Interessen Dritter (vor allem Anbietern) beeinflussen zu lassen.
- 2.3 Anordnungen und Vorgaben von WEMAG sind Grundlage der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit WEMAG und den anderen Beteiligten nach Ziffer 3 dieser BEB Planung, Überwachung und Begutachtung abzustimmen. Bei etwaigen Bedenken des Auftragnehmers gegen die Anordnungen und Vorgaben von WEMAG hat dieser WEMAG unverzüglich in Textform zu unterrichten. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn Mängel an seiner Leistung auf Anordnungen und / oder Vorgaben von WEMAG zurückzuführen sind, gegen welche der Auftragnehmer Bedenken angezeigt hat, soweit diese Bedenken von WEMAG zurückgewiesen wurden.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet rechtzeitig zu prüfen, ob den von WEMAG übergebenen oder seitens WEMAG erstellten Planungsunterlagen öffentlich-rechtliche Hemmnisse entgegenstehen. Über solche öffentlich-rechtlichen Hindernisse oder sonstigen Bedenken hat durch den Auftragnehmer gegenüber WEMAG unverzüglich eine Unterrichtung zu erfolgen.
- 2.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer mit der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen beauftragt wurde, gelten für Leistungsänderungen abweichend von Ziffer 16 AEB folgende Regelungen:
WEMAG hat das Recht, Änderungen des Vertrages im gesetzlich zulässigen Umfang zu begehren und anzuordnen. Begehrt WEMAG die Änderung des Vertrages, hat der Auftragnehmer die Pflicht, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem geäußerten Begehren zur Vertragsänderung ein detailliertes Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung (Nachtragsangebot) zu erstellen und WEMAG vorzulegen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer ein Nachtragsangebot nicht erstellen kann auf Grund einer fehlenden, von WEMAG geschuldeten

Mitwirkungshandlung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies WEMAG unverzüglich zumindest in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, ein Nachtragsangebot zu erstellen, sofern die begehrte Änderung diesem unzumutbar ist. § 650b Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt.

- 2.6 Für den Fall, dass der Auftragnehmer mit der Erbringung von sonstigen Leistungen beauftragt wurde, gelten für Leistungsänderungen abweichend von Ziffer 16 AEB folgende Regelungen: WEMAG hat das Recht, Änderungen des Vertrages zu begehren und anzuordnen. Begehrt WEMAG die Änderung des Vertrages, ist der Auftragnehmer verpflichtet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Äußerung dieses Begehrens ein detailliertes Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung (Nachtragsangebot) zu erstellen und WEMAG zu übergeben. Soweit der Auftragnehmer wegen einer fehlenden geschuldeten Mitwirkungshandlung von WEMAG ein Nachtragsangebot nicht erstellen kann, besteht für den Auftragnehmer die Pflicht, diesen Umstand WEMAG unverzüglich zumindest in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist im Übrigen nicht verpflichtet, ein Nachtragsangebot zu erstellen, wenn WEMAG die Änderung des vereinbarten Werkerfolges begehrt, dem Auftragnehmer die Ausführung dieser Änderung aber unzumutbar ist. § 650b Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt.
- 2.7 Die Anpassung der Vergütung in Fällen einer Anordnung nach Ziffern 2.5 und 2.6 dieser BEB Planung, Überwachung und Begutachtung richtet sich nach den Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung durch WEMAG geänderte Leistungen vom Anwendungsbereich der HOAI erfasst werden und der Auftrag nicht im Wege der öffentlichen Ausschreibung erteilt wurde. Mögliche Auswirkungen auf die Leistungszeit und Vertragsfristen sind unverzüglich zumindest in Textform WEMAG anzuzeigen.
- 2.8 Des Weiteren ist die Vergütung von Mehr- oder Minderleistungen aufgrund eines vermehrten oder verminderten Aufwandes durch die begehrte Vertragsveränderung nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu kalkulieren. Mögliche Auswirkungen auf die Leistungszeit und Vertragsfristen sind aufzuzeigen und in die angebotene Mehr- oder Mindervergütung einzukalkulieren. Sollte eine Berücksichtigung von Auswirkungen auf Vertragsfristen und/ oder Bauzeit nicht möglich sein, muss der Auftragnehmer auf diesen Umstand im jeweiligen Nachtragsangebot hinweisen. Vereinbarte Nachlässe sind auch bei den Nachtragsangeboten zu berücksichtigen, auch wenn die Nachlässe im Rahmen der Vertragsverhandlungen gewährt worden sind.
- 2.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Rechte und Interessen von WEMAG im Rahmen der übertragenen Leistungen zu wahren. Der Auftragnehmer hat WEMAG unverzüglich über die Umstände in Textform zu informieren, aus denen sich Ansprüche von WEMAG gegen andere Beteiligte ergeben können. Die Geltendmachung solcher Ansprüche steht WEMAG zu.
- 2.10 Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt, Dritten oder sich selbst gegenüber Erklärungen mit Wirkung für oder gegen die WEMAG abzugeben. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für den Abschluss, die Änderung und die Ergänzung von Verträgen.
- 2.11 Auf Anforderung hat der Auftragnehmer WEMAG über die erbrachten Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.
- 2.12 Sollte es sich bei den beauftragten Leistungen um Planungs- und Überwachungsleistungen handeln, so vereinbaren die Vertragsparteien, dass das Sonderkündigungsrecht von WEMAG nach § 650 r Abs. 1 Satz 1 BGB abweichend von § 650 r Abs. 1 Satz 2 BGB erst vier Wochen nach Vorlage der Unterlagen erlischt.

3 Zusammenarbeit

- 3.1 WEMAG ist verpflichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über solche Leistungen zu unterrichten, die andere Projektbeteiligte zu erbringen haben und informiert erforderlichenfalls über die mit diesen vereinbarten Terminen/Fristen.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat die Pflicht, soweit er von WEMAG nach Ziffer 3.1 BEB Planung, Überwachung und Begutachtung über diese Termine und Fristen rechtzeitig informiert worden war, den anderen Projektbeteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen über die von ihm gegenüber der WEMAG geschuldeten Leistungen so rechtzeitig zu liefern, dass es diesen möglich ist, ihre Leistungen vertragsgemäß erbringen zu können.
- 3.3 Im Falle, dass es während der Planung zu Kontroversen zwischen dem Auftragnehmer und anderen Projektbeteiligten kommt, hat der Auftragnehmer WEMAG hierüber unverzüglich zumindest in Textform zu informieren.

4 Berichtigung der Abrechnung, Überzahlung

Sollte nach der Schlusszahlung festgestellt werden, dass die vertraglich oder gesetzlich geschuldete Vergütung fehlerhaft ermittelt wurde, mit der Folge, dass sich eine Überzahlung des Auftragnehmers ergibt, ist die Schlussrechnung durch den Auftragnehmer unverzüglich zu berichtigen und die Überzahlung unverzüglich an WEMAG zurückzuerstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

5 Berufshaftpflichtversicherung

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die Pflicht eine Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, jedoch mindestens in Höhe von 2.000.000,00 EURO je Schadensereignis, abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Diese Mindestdeckungssumme ist anzupassen, soweit gesetzliche oder berufsständische Regelungen den Auftragnehmer zu einer höheren Versicherungssumme verpflichten. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 5.2 Vor Erbringung seiner Leistungen für WEMAG hat der Auftragnehmer den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 5.1 BEB Planung, Überwachung und Begutachtung unaufgefordert gegenüber WEMAG nachzuweisen. WEMAG ist berechtigt, Leistungen an den Auftragnehmer so lange zurückzubehalten, bis der Auftragnehmer den Versicherungsschutz ordnungsgemäß nachgewiesen hat.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat die Pflicht WEMAG unverzüglich zumindest in Textform mitzuteilen, wenn und insoweit eine Deckung der Versicherung in der angezeigten Höhe nicht mehr besteht.

6 Verjährung

Abweichend zu Ziffer 12.8 AEB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf Jahre.

7 Sonstiges

Soweit Übersetzungen dieser deutschsprachigen Fassung der BEB Planung, Überwachung und Begutachtung in andere Sprachen (z. B. Englisch) existieren hat die deutschsprachige Fassung bei allen etwaigen Widersprüchen Vorrang.